

# SATZUNG

## über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Tölz

### - Marktsatzung -

#### (MarktS99)

Vom 23. Februar 1999

Die Stadt Bad Tölz erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung sind der Wochenmarkt – sogenannter „Grüner Markt“ gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) - und die Jahrmärkte gemäß § 68 Abs. 2 GewO, die in der Stadt Bad Tölz abgehalten werden.

#### § 2

##### Markttage, Marktverkaufszeiten, Marktplätze

Die Regelungen zu den Markttagen, Marktverkaufszeiten und dem Marktplatz für den Wochenmarkt und die Jahrmärkte ergeben sich aus der Marktordnung.

#### § 3

##### Marktwaren

###### (1) Marktwaren des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

Geschützte Pflanzen dürfen nicht feilgehalten werden. Die Verkäufer von Schmuckreisig, kätzchentragenden Weiden und Zweigen von Bäumen haben den rechtmäßigen Erwerb nachzuweisen.

###### (2) Marktwaren der Jahrmärkte

Auf den Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 GewO Waren aller Art ausgenommen

1. Freiverkäufliche Arzneimittel sowie ärztliche Heil- und Hilfsmittel,
2. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver (pyrotechnische Gegenstände der Klassen II und III) und

3. Kriegsspielzeug und Kriegsspielgeräte feilgehalten werden.

Zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur alkoholfreie Getränke sowie auch zubereitete Speisen verabreicht werden. Im übrigen gelten hierbei die allgemeinen Vorschriften (§ 68 a GewO). Einweggeschirr sowie sonstige Einwegmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen und die Hygieneverordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln sind zu beachten.

#### § 4

##### Bewerbungen, Zuteilungen und Absagen für Verkaufsplätze

Die Bestimmungen bezüglich Bewerbungen, Zuteilungen und Absagen für Verkaufsplätze ergeben sich aus der Marktordnung.

#### § 5

##### Einteilung, Räumung und Weitergabe zugeteilter Plätze

(1) Die Einteilung der Verkaufsplätze erfolgt für den Wochenmarkt bei Bedarf, für die Jahrmärkte jeweils am Samstag vor Marktbeginn ab 15.00 Uhr durch den Beauftragten der Stadt Bad Tölz. Mit dem Aufbau des Wochenmarktes darf frühestens um 6.00 Uhr begonnen werden.

Jeder Markthändler hat bei der Einweisung die Zulassung mitzuführen und den ihm von dem Beauftragten der Stadt zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen.

(2) Die allgemeine Räumung des gesamten Marktgebietes hat durch die Markthändler unmittelbar nach dem Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen und zwar

- beim Wochenmarkt ab 13.00 Uhr,
- bei den Jahrmärkten am zweiten Markttag ab 18.00 Uhr.

(3) Ein Befahren des Marktgebietes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Beauftragten der Stadt möglich.

(4) Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte zur Benutzung abgegeben werden. Soweit der zugewiesene Verkaufsplatz an Werktagen nicht bis 8.00 Uhr und an Sonntagen nicht bis 8.30 Uhr eingenommen ist, kann er von dem Beauftragten der Stadt anderweitig vergeben werden.

#### § 6

##### Versagen, Widerruf und Erlöschen einer Zuteilung

(1) Die Zuteilung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO),

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht mehr ausreicht.

(2) Die Zuteilung endet, wenn

1. der Anbieter schriftlich darauf verzichtet,
2. der Anbieter verstirbt,
3. die Firma des Anbieters erlischt oder veräußert wurde.

(3) Die Platzzuweisung für alle Märkte kann widerrufen werden, wenn

1. der Marktstand ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere wichtige öffentliche Zwecke benötigt wird,
2. der Anbieter die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

(4) Die Platzzuweisung für den Wochenmarkt kann außerdem widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz trotz Zusage für die jeweiligen Wochenmarktstage mehrmals nicht genützt wird,
2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat.

(5) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## § 7

### Ausschluß vom Markt

Die Stadt kann Markthändlern Plätze vorübergehend oder ganz verweigern, die wiederholt gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen haben, insbesondere

1. die Anordnungen der Stadt und ihres Beauftragten nicht befolgen,
2. den Marktablauf stören,
3. die Gesundheits- und Reinlichkeitsvorschriften verletzt oder
4. die festgesetzten Marktgebühren nicht entrichtet haben.

## § 8

### Vorschriften für Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen

1. Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnanschrift enthält.
2. Waren, die an Verkaufsständen ausgehängt oder ausgelegt werden, dürfen nicht über die Stände hinausragen.
3. Vor den Ständen ist das Aufstellen von mit Waren belegten Gestellen und dergleichen verboten.
4. Wetterplanen oder Wetterschirme müssen über den Verkaufsständen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.

5. Markthändler, die einen Verkaufsort zugewiesen bekommen haben, sind verpflichtet, für ihre Verkaufseinrichtung selbst zu sorgen, wobei auf die Sicherheit und eine ordentliche Ausstattung geachtet werden muß.
6. Jeder Markthändler hat seinen Standplatz in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
7. Stadteigene Verkaufseinrichtungen für die Jahrmärkte werden von der Stadt Bad Tölz bezugsfertig aufgestellt. Der Benützungsberechtigte hat den Stand auf seine Kosten einzurichten und zu gestalten. Schäden an der Verkaufseinrichtung sind unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### Stromlieferung

Markthändler, die einen Verkaufsort zugewiesen bekommen haben und zum Betrieb ihres Standes Strom benötigen, werden von den am Marktplatz zur Verfügung stehenden Stromentnahmestellen mit Strom beliefert. Die Stromentnahme aus mitgebrachten Stromaggregaten ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Verpflichtung der Stadt zur ausreichenden Stromlieferung an die Markthändler besteht nicht. Die Kosten werden nach Abrechnung der Stadtwerke Bad Tölz durch die Stadt Bad Tölz in Rechnung gestellt.

## § 10

### Feuersicherheit

1. Die Errichtung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Bad Tölz. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
2. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Gasflaschen außerhalb der Stände in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung untergebracht werden.
3. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen "schwerentflammbar" (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
4. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Verkaufseinrichtungen nicht gelagert werden.
5. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß Entzündungsgefahr besteht.
6. Für jede Verkaufseinrichtung und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.
7. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden.

Für Märkte in der Marktstraße sind zusätzlich die Bestimmungen des Hinweisblattes „Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes bei Märkten“ der Freiwilligen Feuerwehr Bad Tölz zu beachten

## § 11

### Marktaufsicht und Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten oder weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Dem Marktbeauftragten und den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen dem Marktbeauftragten und den Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen des Marktbeauftragten und der Aufsichtspersonen zu befolgen,
3. dem Marktbeauftragten und den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. dem Marktbeauftragten und den Aufsichtspersonen auf Aufforderung Warenproben zur Qualitätskontrolle zu geben.

(2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Eine gesicherte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen mit einer Breite von mindestens 3 m ist zu gewährleisten. Das Aufstellen von Fahrzeugen für Verkaufszwecke auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen der Markthändler ist nur an solchen Standplätzen möglich, wo entsprechende Abstellflächen vorhanden sind und der Marktbetrieb dadurch nicht behindert wird. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Kurzzeitparkplätzen ist nicht gestattet.

(3) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten örtlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann hierzu Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

## § 12

### Geschäfts- und Preisgebaren

(1) Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgeboten. Waren dürfen nicht vorenthalten werden. Verkaufte Ware muß dem Käufer mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.

(2) Verboten ist

1. Waren im Wege der Versteigerung oder durch lautes Anbieten feilzuhalten,
2. Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anzubieten oder zu verkaufen,
3. sich in Handelsverabredungen Dritter, sei es durch Wort oder Gebärde, einzumischen,
4. Kauflustige zu verdrängen oder vom Kauf oder Verkauf abzuhalten,
5. sich absichtlich so zu verhalten, daß es zu künstlichen Preissteigerungen kommt.

## § 13

### Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln

Die Beschäftigung von Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist den Markthändlern, die mit Lebens- und Genußmitteln handeln, untersagt. Die Verkäufer von

frischen Lebensmitteln aller Art haben im Marktverkehr saubere Schutzkleidung zu tragen. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

## § 14

### Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen (§ 2 Abs. 1 Preisangaben-Verordnung PAngV). Markthändler, die Waren nach Maß oder Gewicht (Angabe in kg nach § 1 Abs. 5 PAngV) verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

## § 15

### Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Sie haben den Marktbeauftragten und die weiteren Aufsichtspersonen der Stadt von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und soweit erforderlich Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit deckt.

## § 16

### Verhalten auf den Märkten

(1) Jeder Marktbezieher oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf dem zugewiesenen Verkaufsort anwesend zu sein. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Die Marktbezieher haben den Abfall so gering wie möglich zu halten. Die Stadt kann in Bezug auf die Müllentsorgung jederzeit Anordnungen treffen oder Auflagen verhängen.

(3) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch Umhergehen,
2. das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten,
3. das Betteln,
4. das Beschädigen der vorhandenen Einrichtungen auf dem Marktplatz,
5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
6. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände sowie das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
7. das Verstellen der Gänge auf dem Marktplatz,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenrollstühle, während der Öffnungszeiten. Ausnahmen erteilen die Beauftragten der Stadt,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpfannen ist nur gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen,
10. die Herstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann,
11. jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen,
12. die Verteilung von Geschäftsanzeigen, Werbematerial und sonstigen Gegenständen,
13. Lautsprecherwerbung (Megaphone etc.) und jede sonstige, nicht zum Marktgeschehen gehörende Werbung.

Sammlungen aller Art und für jeden Zweck dürfen, auch wenn sie im übrigen Stadtbereich genehmigt sind, auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden.

Schaustellungen und Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sind aufgrund der engen Platzverhältnisse auf den Marktplätzen nicht gestattet.

## § 17

### Marktgebühren und Marktordnung

Die Marktgebühren ergeben sich aus der Marktordnung. Die Aufstellung oder Änderung einer Marktordnung ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und bedarf der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters.

## § 18

### Einzelanordnungen und Ausnahmen

Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung der Märkte erforderlichen Anordnungen treffen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung von Härten, Ausnahmen von den Vorschriften der Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 bis 4, § 6 Abs. 5, § 8, § 9 Satz 2, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14, § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 bis 3 können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von je bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

## § 20

### Ersatzvornahme

Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt Bad Tölz die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers selbst ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

## § 21

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Bad Tölz vom 12.07.1996, die Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Bad Tölz vom 12.07.1996, die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Wochenmarktes in der Stadt Bad Tölz vom 12.07.1996 und die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in der Stadt Bad Tölz vom 12.07.1996 außer Kraft.

Bad Tölz, 23.02.1999  
STADT BAD TÖLZ

  
Albert Schaffenäcker  
Erster Bürgermeister

